

Mitfischens auf die flach wirkenden Geräte war, ergibt sich aus einem indirekten Zeugnis. Zu den im Mai 1525 dem Basler Rat vorgelegten Beschwerdeartikeln^{86a)} gehört das Begehren des Amtes Liestal, *das man inenn den Nasenfang in der Ergeltz zueignenn wöl, diewil doch die selb Ergeltz s u s t inenn sye*. Die Nase ist ein Friedfisch, der nicht auf den Angelhaken „stößt“, ein „Bodenläufer und Schlammfresser“^{86b)}. Die Liestaler verlangen somit das Recht mit tiefgreifendem Gerät zu fischen, nachdem ihnen die Ergolz s o n s t schon gehört, nämlich zum Fischen mit flachem Gerät, und gewiß mit der Federschnur. So ist die an dem Hergebrachten, und zwar an einem verhältnismäßig kleinen Mitfischrecht orientierte Forderung der RS auf jeden Fall bescheiden, auch wenn man erwägt, daß die Federschnur nur Pars pro toto für kleines Geschirr überhaupt sein mag: könnte man ihn fragen, so würde der Verfasser der RS den gemeinen Mann gewiß auch mit einem der kleinen Handnetze fischen lassen. Immerhin erlauben die noch (unten S. 485) anzudeutenden Verhältnisse in Traun und Alm den Satz: das Fischen mit der Federschnur ist der klassische Fall des Mit-Fischens im fremden Wasser. Die Federschnur schränkt das Fischen auf den Sommer ein, wenn Fische auf Insekt und Insektenleiche steigen⁸⁷⁾. Die Federschnur — und somit die Forderung der RS — zielt auf die steigenden Fische, und Schönatalander jagte eben die klassischen Opfer seines Federangels, Forellen und Äschen. Die Forelle, in alter Zeit eher Volksnahrungsmittel als Delikatesse⁸⁸⁾, ist in erster Linie gemeint in den vielen Belegen dafür, daß auch strengste Bannrechte demjenigen erlauben, „ein Essen Fisch“

^{86a)} Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 1 (1921) Nr. 407.

^{86b)} Klunzinger S. 31.

⁸⁷⁾ S. oben S. 470 über Tegernsee. Als eine herzogliche Fischordnung für die Traun i. J. 1575 die Schnurfischerei verbot, protestierten die Dienstfischer: etwa zehn Wochen müsse die Schnur erlaubt sein, da im Sommer, wenn das Wasser *gar erhitzt*, Dienstfische nur mit der Schnur gefangen werden könnten. Scheiber, Heimatgaue 11, 51. Beispiele für zeitliche Beschränkungen: Der „Hausmann“ zu Seon (Aargau, s. o. Anm. 22) fischt einmal in der Woche, sein Mahl zu verbessern. Grimm, Weistümer 3, 599 (Meiningen 1450): der Bürger fischt in der Werra jeden Mittwoch, Freitag und Samstag, an allen gebotenen Festtagen und in der Trübe (Überschwemmung). Auch Beschränkungen innerhalb des Tages kommen vor. Aus der Masse der Belege: von Frühstückszeit bis Vesper fischen die Untertanen mit dem Beren nach Banntaiding des Amtes Windhag 1577 (Oberösterreich. Weist. 1, 401). Nachtfischerei ist allgemein verboten. Über „Im-Trüben-Fischen“ soll an anderem Ort gehandelt werden.

⁸⁸⁾ Für Österreich C. Peyrer, Fischereibetrieb und Fischereirecht in Ö. (1874) S. 6f.